

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

## – Inzidenzstufe 3 –

Für die Sportstätten der Stadt Bochum gelten ab dem 28.05.2021 die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung in der aktuellen Fassung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den Außensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und Körperkontakt** zulässig für
  - beliebig viele Personen aus bis zu zwei Haushalten
  - Gruppen von ausschließlich immunisierten Personen ohne Begrenzung
  - Gruppen von bis zu 25 Personen bis einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Anleitungspersonen
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** auf den Außensportanlagen für Gruppen von bis zu 25 Personen jeden Alters zuzüglich bis zu zwei Anleitungspersonen. Zwischen den Personen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Personen die einen der folgenden Nachweise während der Sportausübung mitführen und auf Verlangen vorzeigen können werden in Gruppen mit Personenbegrenzung jeweils nicht mitgezählt, solange die Personen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen:
  - ein Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19
  - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
  - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- Zwischen verschiedenen Einzelpersonen oder Personengruppen (mit mehreren bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes), die gleichzeitig Sport auf der Anlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Den Zutritt zur Außensportanlage haben nur aktiv Sporttreibende. Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- Beim Aufenthalt von gleichzeitig mehr als 25 Personen auf den städtischen Sportplatzanlagen gilt, außer während der Sportausübung, eine generelle Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist untersagt.
- Für den Fall der späteren Feststellung einer Corona-Infektion wird die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit der jeweils gleichzeitig auf der Sportanlage Sporttreibenden empfohlen.

## **Verpflichtung der Sportvereine** **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen ist zu verhindern.

**Stand: 28. Mai 2021**

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

---

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

## **Kontaktdaten Verantwortliche/r**

Verein:

---

Vor- und Nachname:

---

Telefonnummer:

---

E-Mail:

---

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an [sportstaettenvergabe@bochum.de](mailto:sportstaettenvergabe@bochum.de)
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –  
Westhoffstraße 17  
44791 Bochum